



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
DVR: 0000019

353.110/33-III/4/85

3. Juni 1985

An den
Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA

Parlament
1017 W i e n

1213 IAB

1985 -06- 05

zu 1269 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ermacora, Kraft und Kollegen haben am 22. April 1985 unter der Nr. 1269/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Mißachtung der gesetzlichen Vorschriften über die dienstrechtliche Ausbildung durch den Bundesminister für Landesverteidigung gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. Hat der Bundesminister für Landesverteidigung bezüglich der seit Herbst 1984 im Widerspruch zum BDG 1979 durchgeführten Berufsoffizierausbildung an der Theresianischen Militärakademie mit Ihnen das Einvernehmen hergestellt?
- 2. Welche Schritte haben Sie bisher unternommen, um den gesetzmäßigen Zustand herzustellen?
- 3. Sind Sie bereit, unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den im Herbst 1984 neu in die Theresianische Militärakademie eingetretenen Wehrpflichtigen trotz der unvertretbaren Vorgangsweise des Bundesministers für Landesverteidigung die angestrebte Laufbahn als Berufsoffizier ohne Schaden zu ermöglichen?
- 4. Sind Sie unter diesem Gesichtspunkt bereit, für eine Änderung des Dienst- und Besoldungsrechts der Berufsoffiziere dahingehend Sorge zu tragen, daß die dreijährige Ausbildung an der Theresianischen Militärakademie künftig das besondere Ernennungserfordernis der Verwendungsgruppe H2 bildet und die Besoldung der Berufsoffiziere dieser Verwendungsgruppe angesichts der Vergleichbarkeit ihres Ernennungserfordernisses mit dem der Absolvierung einer Pädagogischen Akademie an die Besoldung der entsprechenden Lehrerkategorie angeglichen wird?
- 5. a) Werden Sie eine entsprechende Regierungsvorlage noch in der Frühjahrsession 1985 in den Nationalrat einbringen?
b) Wenn nein, zu welchem Zeitpunkt?"

- 2 -

Ich beeohre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

Zu den Fragen 1 bis 3:

Unbeschadet der Tatsache, daß selbstverständlich vor Beginn der im Herbst 1984 begonnenen Offiziersausbildung als Zeitsoldat zwischen dem Bundesministerium für Landesverteidigung und dem Bundeskanzleramt Kontakt gepflogen wurde, möchte ich den Vorwurf, diese Ausbildung stehe im Widerspruch zum BDG 1979, als unzutreffend zurückweisen. Wie der Herr Bundesminister für Landesverteidigung schon im Rahmen seiner Anfragebeantwortung 945/AB zu 948/J dargelegt hat, stellt sich nämlich die Notwendigkeit, die Ausbildung zum Berufsoffizier als Zeitsoldat auch dienstrechtlich zu berücksichtigen, erst in dem Zeitpunkt, in dem der erste so ausgebildete Zeitsoldat die Ausbildung beendet hat. Für eine logistische Lösung ist daher im Hinblick auf den Beginn einer solchen Ausbildung im Studienjahr 1984/85 innerhalb der nächsten zwei Jahre vorzusorgen. Ich habe den Auftrag erteilt, die Ausarbeitung einer solchen logistischen Lösung zeitlich so vorzunehmen, daß die notwendigen Regelungen rechtzeitig erlassen werden können. Zielsetzung für diese Regelung wird jedenfalls sein, daß in der beruflichen Laufbahn keine Nachteile eintreten.

Zu Frage 4:

Die Änderung des Dienstrechtes soll im wesentlichen der derzeitigen faktischen Lage Rechnung tragen und daher vorsehen, daß die erfolgreiche Absolvierung der Ausbildung an der Theresianischen Militärakademie im Status des Zeitsoldaten hinsichtlich der Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe H 2 an die Stelle der bisherigen Grundausbildung tritt. Unbeschadet einer solchen dienstrechtlichen Regelung möchte ich feststellen, daß im Umfang der Ausbildung keine Änderung eintritt. Der Hinweis auf die Pädagogischen Akademien geht daher insofern ins Leere. Inwieweit sich dennoch besoldungsrechtliche Auswirkungen ergeben, wird in den über die dienstrechtlichen Regelungen zu führenden Verhandlungen zu klären sein.

- 3 -

Zu Frage 5:

Den bisherigen Gepflogenheiten entsprechend soll die beabsichtigte Änderung der dienstrechtlichen Vorschriften mit der Interessenvertretung der öffentlich Bediensteten verhandelt und das Ergebnis dieser Verhandlung dem Nationalrat in Form einer Regierungsvorlage zur parlamentarischen Behandlung übermittelt werden. Der Zeitpunkt, wann diese Verhandlungen abgeschlossen sein werden, kann noch nicht bestimmt werden, doch wird rechtzeitig Sorge für Maßnahmen im Sinne meiner obigen Ausführungen getroffen werden.

